

The Role of Constitutional Courts: Some Thoughts on so-called Judicial Activism

Die Rolle der Verfassungsgerichte: Einige Überlegungen zum sogenannten "Judicial Activism"

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
es ist mir eine große Ehre und eine große Freude, hierher eingeladen worden zu sein und mit Ihnen über die Rolle von Verfassungsgerichten zu sprechen.

I. Einleitung

Die Idee des Verfassungsstaates und die Vorstellung, dass Verfassungsgerichten eine herausgehobene Rolle bei der Sicherung grundlegender Verfassungsprinzipien zukommt, hat in Europa in den vergangenen 30 Jahren einen enormen Aufstieg erlebt. Zugleich sehen wir allerdings, wie in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union Verfassungsgerichte unter Druck geraten, weil ihnen Regierungen die Legitimation absprechen und diese Regierungen versuchen, sich ernsthafter Überwachung der Verfassungsmäßigkeit ihres Handelns zu entziehen.

Dafür wird seit einiger Zeit ein Antagonismus zweier grundlegender Verfassungsprinzipien - Demokratie und Rechtsstaat - behauptet und in unzutreffender Weise überbetont und es wird versucht, diese beiden Verfassungsprinzipien gegeneinander auszuspielen - zu Lasten der Verfassungsgerichtsbarkeit.

Dabei liegt aber eine - bestimmt nicht unbeabsichtigte - Verwechslung vor: Es wird im Namen (angeblicher) Demokratie einer Schwächung von Verfassungsgerichten das Wort geredet; ein - wie auch immer ermittelter - Volkswille wird im Namen angeblicher Demokratie über die Bindung der Politik an Verfassungsprinzipien und die Kontrolle dieser Bindungen gestellt. Die Befreiung aus den Fesseln des Verfassungsrechts und ihrer Überwacher, der Verfassungsgerichte, wird als demokratische Selbstbehauptung eines Volkes deklariert.

Dem liegt freilich ein Zerrbild (angeblicher) Demokratie zugrunde, das den Namen Demokratie kaum verdient. Es verwechselt ungehemmte Herrschaft der Mehrheit mit demokratischer Herrschaft. Demokratische Herrschaft bedeutet (nicht nur um des Rechtsstaats willen, sondern um der Demokratie selbst willen) rechtlich gebundene Herrschaft. Demokratie als grundlegendes Verfassungsprinzip ist weitaus mehr als die bedingungslose Herrschaft der Mehrheit. Sie verlangt sowohl prozedurale Sicherungen als auch einen Grundbestand materieller Rechte: Verfahrensmäßig verlangt sie, dass der politische Wettstreit um temporäre Regierungsmehrheit stets ein offener Wettstreit bleibt, in dem sich immer wieder neue Mehrheiten bilden können; das setzt prozedurale Sicherungen im Parteienrecht und im Wahlrecht ebenso voraus wie die großzügige Gewährung von Meinungsfreiheit, Medienfreiheit und Demonstrationsfreiheit. Sachlich verlangt ein Demokratieprinzip, das den Namen verdient, den generellen Schutz von Minderheiten. Denn es ist Minderheiten auch in einer Demokratie nur dann zumutbar, sich den Entscheidungen der Mehrheit zu unterwerfen, wenn ihnen ein Grundbestand an Rechten zugesichert ist und tatsächlich gewährt wird.

Ein Verfassungsgericht, das die Einhaltung dieser Bindungen von der politischen Mehrheit einfordert, handelt nicht gegen das Demokratieprinzip, sondern es nimmt seine Rolle wahr, die Anwendung des Verfassungsprinzips Demokratie zu überwachen.

Neben diesem ziemlich durchsichtigen, politischen Versuch, Rechtsstaat und Demokratie gegeneinander auszuspielen, gibt es aber auch eine feinere, akademischere Variante, Verfassungsgerichte zwischen Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip unter Druck zu setzen. Ich meine die Debatte um den sogenannten *judicial activism*. Mit dieser subtileren Kritik möchte ich mich im Folgenden befassen.

Denn üblicherweise ist es durchaus kritisch gemeint, wenn einem Verfassungs- oder einem anderen Höchstgericht *judicial activism* vorgehalten wird. Die Rede von *judicial activism* impliziert den Vorwurf, das Gericht maße sich in illegitimer Weise auf Kosten des Gesetzgebers wie auch des Verfassungsgebers gestalterische Macht an, indem es der Verfassung Gehalte beilege, die sich dort in Wirklichkeit nicht finden. Insbesondere ist damit gemeint, das Gericht formuliere zu viele und zu enge Vorgaben für die Gesetzgebung, für die der Verfassungstext keine hinreichenden Anhaltspunkte biete und enge damit die Gestaltungsspielräume des (demokratisch stärker legitimierten) Gesetzgebers übermäßig ein; dies betrifft das Verhältnis der Verfassungsgerichtsbarkeit zum aktuellen „einfachen“ Gesetzgeber. Zugleich meint der Vorwurf des *judicial activism*, dass das Verfassungsgericht die ihm zustehende Aufgabe der Verfassungsanwendung überschreite und stattdessen eine verfassungsgestaltende Rolle einnehme, die nur dem verfassungsändernden Gesetzgeber zustehe; dies betrifft also das Verhältnis der Verfassungsgerichtsbarkeit zum Verfassungsgeber oder zum verfassungsändernden Gesetzgeber. - Allerdings müsste selbst eine Anmaßung verfassungsgestaltender Befugnisse nicht notwendig auf Kosten des aktuellen Gesetzgebers gehen, weil ein Verfassungsgericht unter Umständen bisherige Bindungen der Verfassung lockert, um dem aktuellen Gesetzgeber mehr Spielraum zu eröffnen oder einfachgesetzlich bereits vollzogene Entwicklungen verfassungsrechtlich nachzuzeichnen. Beispielsweise ist das Bundesverfassungsgericht der Behauptung der Sperrwirkung des Ehe- und Familienschutzes gegenüber gleichgeschlechtlicher Partnerschaft und Elternschaft, die gegen entsprechende Öffnungen durch den Gesetzgeber vorgebracht wurde, entgegengetreten¹.

Ich werde im Folgenden zunächst kurz zeigen, dass in der Entscheidungspraxis des Bundesverfassungsgerichts nicht etwa *judicial activism*, sondern *judicial restraint* gegenüber dem Gesetzgeber praktisch und normativ der Normalfall ist (II.). Sodann werde ich grob begründen, warum ein Verfassungsgericht mitunter gleichwohl auch eine aktive Rolle gegenüber dem Gesetzgeber einnehmen muss (III.). Schließlich werde ich Umstände benennen, unter denen eine aktivere Rolle des Gerichts angemessen sein kann (IV.).

II. *Judicial restraint* als Normalfall

Judicial restraint gegenüber dem Gesetzgeber ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der empirische und der normative Normalfall.

Praktisch kommt es gemessen an der Zahl der verfassungsgerichtlichen Verfahren extrem selten zur Beanstandung eines Gesetzes durch das Bundesverfassungsgericht.

(Das Bundesverfassungsgericht hat in den Jahren 1951 bis 2015 216.741 Verfahren erledigt. Dabei hat es 706 Mal eine Gesetz oder eine Regelung ganz oder teilweise für verfassungswidrig erklärt. In wie vielen der erledigten Verfahren die Frage der Verfassungswidrigkeit einer Regelung unmittelbar oder mittelbar gestellt wurde, ist nicht bekannt.)

Dies liegt nicht daran, dass es an direkten oder mittelbaren Angriffen auf Gesetze durch Verfassungsbeschwerden und in anderen verfassungsgerichtlichen Verfahren mangelte, sondern daran, dass das Bundesverfassungsgericht aus prinzipiellen Kompetenz- und Legitimationserwägungen Zurückhaltung gegenüber dem Gesetzgeber übt.

Das Bundesverfassungsgericht folgt zwar nicht einer *political question doctrine* im engeren Sinne; das Grundgesetz beansprucht gegenüber der Staatsgewalt im Grunde umfassende Wirkung; „verfassungsfreie“ Räume des Politischen gibt es nicht, sei die Entscheidung auch noch so politisch. Das Bundesverfassungsgericht anerkennt jedoch gesetzgeberische Entscheidungsspielräume materieller und tatsächlicher Art. Materielle Entscheidungsspielräume ergeben sich daraus, dass das Grundgesetz dem Gesetzgeber häufig einen Korridor zulässiger gesetzlicher Regelungen lässt. Spielräume hat der Gesetzgeber vor allem dort, wo die Positionen verschiedener Grundrechtsträger aufeinander treffen. Wie eine Kollision verschiedener Grundrechte zu lösen ist, gibt das Grundgesetz regelmäßig nicht genau vor. Dies zu entscheiden ist zunächst Aufgabe des Gesetzgebers, nicht des Verfassungsgerichts². Dies gilt erst recht für die gesetzliche Einlösung grundrechtlicher Schutzpflichten.³

Spielräume des Gesetzgebers bestehen auch in tatsächlicher Hinsicht. Regelt der Gesetzgeber Sachverhalte, die mit tatsächlicher Ungewissheit behaftet sind, ist ihm regelmäßig eine gewisse Einschätzungsprärogative in Gestalt von Prognosespielräumen zugestehen⁴.

III. Notwendigkeit auch einer aktiven Rolle von Verfassungsgerichten

Ist Zurückhaltung des Verfassungsgerichts gegenüber dem Gesetzgeber im demokratischen Verfassungsstaat im Grundsatz verfassungstheoretisch angemessen und praktisch üblich, so wird ein Verfassungsgericht seine Funktion aber doch verfehlen, wenn es nicht auch eine aktive Rolle gegenüber dem Gesetzgeber einnimmt. Die Beanstandung gesetzlicher Regelungen durch das Verfassungsgericht ist ein seltener, aber letztlich doch ebenfalls normaler Vorgang. Sie ist regelmäßig in der Verfassung und im Verfassungsprozessrecht selbst angelegt. Viele moderne Verfassungen und die gesetzlichen Verfassungsprozessordnungen weisen den Verfassungsgerichten ausdrücklich die Aufgabe zu, den Gesetzgeber zu kontrollieren, Verfassungsverstöße zu bestanden und die beanstandete Regelung für unanwendbar oder nichtig zu erklären. Wenn der Gesetzgeber - was im funktionierenden Verfassungsstaat eher selten der Fall ist - gegen eindeutige Vorgaben der Verfassung verstößt, darf und muss das Verfassungsgericht ihn in seine verfassungsrechtlichen Schranken verweisen. Aber auch wenn der Verfassungstext Interpretationsspielräume lässt, muss und darf sich ein Verfassungsgericht nicht vollständig aus der Kontrolle des Gesetzgebers zurückziehen. Da die Verfassungstexte insbesondere im Grundrechtsbereich fast ausnahmslos sehr offen formuliert sind, liefe die verfassungsgerichtliche Kontrolle ansonsten insoweit leer. Dies ist aber ersichtlich nicht gewollt. Insbesondere mit der Einführung der Verfassungsbeschwerde und mit verschiedenen Arten von Normenkontrollverfahren, wurde eine gerichtliche Kontrolle des Gesetzgebers auch anhand dieser vagen Maßstäbe gezielt eröffnet und ist den Verfassungsgerichten damit zwangsläufig die Aufgabe zugewiesen, die Verfassung zu diesem Zwecke eigenständig zu interpretieren und fortzuentwickeln und Gesetze hieran zu messen. - Im Bundesverfassungsgerichtsgesetz wird dies zum Beispiel in § 93a deutlich. Danach ist eine Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung anzunehmen, wenn ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt. Diese ist gegeben, wenn die Verfassungsbeschwerde eine Frage aufwirft, die sich nicht ohne Weiteres aus dem Grundgesetz beantworten lässt.⁵ Das Bundesverfassungsgericht ist also gerade dazu aufgerufen, verfassungsrechtliche Fragen zu klären, die das Grundgesetz selbst nicht eindeutig beantwortet.

Es ist die hohe Kunst der Verfassungsrechtsprechung zwischen den gegensätzlichen Anforderungen des Auftrags zur verfassungsentwickelnden Gesetzeskontrolle einerseits

und des Zurückhaltungsgebots andererseits das richtige Maß an aktiver Verfassungsinterpretation und *judicial restraint* zu finden. Dafür gibt es keine Formel; vermutlich ist für jedes Gericht zu jedem Zeitpunkt ein unterschiedlicher Aktivitätsgrad ideal. Es lassen sich aber einige Sachbereiche und Konstellationen benennen, bei denen eine höhere Aktivitätsentfaltung des Verfassungsgerichts tendenziell angemessen erscheint.

IV. Sachbereiche und Konstellationen, die höhere Gerichtsaktivität erfordern

Ich möchte Ihnen vier Felder nennen.

1. Schutz grundrechtlicher Kerngehalte

Erstens: Plausibel erscheint eine aktivere Rolle des Verfassungsgerichts dort, wo es um den Schutz grundrechtlicher Kerngehalte geht, zumal wenn diese einen starken Bezug zur Menschenwürde aufweisen (Art. 1 I GG). Je stärker der Gesetzgeber auf diese zugreift, umso intensiver muss die verfassungsgerichtliche Kontrolle ausfallen. Dies gilt etwa für Regelungen zum Strafrecht, zur Freiheitsentziehung wie auch für Ermächtigungen zu intensiven Eingriffen in die Privatsphäre, wie beispielsweise durch Wohnraumüberwachung⁶, durch Telekommunikationsüberwachung⁷ oder auch durch Onlinedurchsuchung des Computers⁸. Aufgabe der Grundrechte und des über ihre Einhaltung wachenden Verfassungsgerichts ist es, auch dem gut funktionierenden demokratischen Entscheidungsprozess äußerste rechtsstaatliche Grenzen zu setzen.

2. Minderheitenschutz

Zweitens: Es erscheint insbesondere plausibel, dass ein Verfassungsgericht ein gesteigertes Maß an Aktivität entfaltet, wenn es um den Freiheits-, Gleichheits- und Diskriminierungsschutz von Minderheiten geht. Die Interessen von Minderheiten setzen sich im politischen Entscheidungsprozess naturgemäß nur schwer durch. Im demokratischen Verfassungsstaat ist es eine zentrale Funktion der Grundrechte und des Verfassungsgerichts, berechtigten Minderheitsinteressen Geltung zu verschaffen. Offensichtlich gilt dies für Diskriminierungsschutzregeln und Gleichbehandlungsgebote. Aber auch die Freiheitsgrundrechte finden hierin ihren vielleicht wichtigsten Grund: Essentielle Freiheitsinteressen sind auch gegen die demokratische Mehrheit zu verteidigen. Folgerichtig wird ein Verfassungsgericht ein Gesetz dann strenger kontrollieren und die Begründung der Freiheitseinschränkung einer strikteren eigenen Beurteilung unterziehen, wenn ein Gesetz die Freiheit einer politischen, weltanschaulichen, religiösen, ethnischen oder sonstigen Minderheit beschränkt. Beispiele aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts waren etwa die Beanstandung der gesetzlichen Verpflichtung öffentlicher Volksschulen, in jedem Klassenzimmer ein Kreuz anzubringen, die das Bundesverfassungsgericht zum Schutz der nichtchristlichen Minderheit der Schüler für verfassungswidrig erklärt hat⁹; die Senatsentscheidungen zur Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften¹⁰; oder auch die Beanstandung des gesetzlichen Verbots für muslimische Lehrerinnen, in der Schule ein Kopftuch zu tragen¹¹. Dass gerade diese Entscheidungen in Politik und Öffentlichkeit neben Zustimmung auch intensive Kritik erfahren, ist schon deshalb nicht verwunderlich, weil das Verfassungsgericht hier dem Interesse einer Minderheit - möglicherweise eher gegen den Willen der Mehrheit - Geltung verschafft. Andererseits sollte die verfassungsstaatliche Weitsicht der Bürger nicht unterschätzt werden. Das Bundesverfassungsgericht erfreut sich in der Bevölkerung konstant großer Beliebtheit, obwohl es immer wieder unpopuläre Entscheidungen trifft. Möglicherweise sind viele

Bürger in der Lage zwischen ihrer sachlichen Ablehnung einzelner Entscheidungen und der Bewertung des Verfassungsgerichts an sich zu unterscheiden, das offenbar auch als „gerechtigkeitsorientierter“ Gegenspieler „machtorientierter“ Politik angesehen wird.

3. Neue Schutzbedarfe

Drittens: Des Weiteren kann es im Einzelfall angemessen sein, dass ein Verfassungsgericht eine gewisse schöpferische Aktivität entfaltet, wo neuartige grundrechtliche Gefahrenlagen auftreten. Ein Verfassungsgericht kann dann in Fortschreibung bestehender Grundrechtsgehalte neue Sicherungen und Schutzgehalte entwickeln und dem Gesetzgeber entsprechende Maßnahmen abverlangen. Neue Gefahrenlagen können insbesondere aufgrund technischer Entwicklung eintreten. Hierfür lässt sich als Beispiel aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Entwicklung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung anführen.¹² Heute steht der wohl wichtigste Teil dieses Grundrechts – das Recht auf Datenschutz – explizit in Art. 8 der Grundrechtecharta der Europäischen Union. Als das Bundesverfassungsgericht im Jahre 1983 erstmals eine gesetzliche Regelung hieran gemessen hat, fand sich dieses Grundrecht in keinem Verfassungstext. Es wurde aus dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 I iVm Art. 1 I GG) hergeleitet. Das neue Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung wurde zunächst maßgeblich mit den Gefahren der automatischen Datenverarbeitung begründet;¹³ eben deshalb lässt es sich (auch) als Reaktion auf eine technische Entwicklung verstehen, obgleich es heute weit über den Bereich der automatischen Datenverarbeitung hinaus Wirkung entfaltet. Das Gericht hat damals bereits durchaus detaillierte Vorgaben zur verfahrensrechtlichen Ausgestaltung des Datenschutzes gemacht: Erforderlich sind eine gesetzliche Zweckbindung der Daten, Weitergabe- und Verwertungsverbote, Aufklärungs-, Auskunft- und Löschungspflichten wie auch die Beteiligung unabhängiger Datenschutzbeauftragter.¹⁴ Gerade in dieser Detailfreudigkeit war die damalige Entscheidung zweifellos ein Akt besonders aktiver Verfassungsentfaltung. Auch hätte angesichts dieser doch schon als kategorial zu bezeichnenden Fortentwicklung grundrechtlicher Schutzgehalte die Frage aufkommen können, ob es nicht Aufgabe des verfassungsändernden Gesetzgebers gewesen wäre, ein solches Grundrecht zu erfinden. Das Gericht hätte hier also einem doppelten Vorwurf des *activism* ausgesetzt sein können: Gegenüber dem Gesetzgeber und gegenüber dem Verfassungsgeber. Solche Kritik hat die Rezeption des Urteils damals jedoch nicht bestimmt. Das Urteil wurde insgesamt positiv aufgenommen. Die verfassungsrechtliche Erfindung des Datenschutzes traf wohl Anfang der 80er Jahre auf ein sich allgemein durchsetzendes Empfinden, dass Datenschutz erforderlich sei. Auch die Geschichte scheint dem Aktivitätsschub des Gerichts Recht zu geben. Das Grundrecht auf Datenschutz hat sich zum prägenden Bestandteil des europäischen Grundrechtsschutzes entwickelt.

Dass dieser besonders gestalterische Akt des Bundesverfassungsgerichts so wenig Kritik hervorgerufen hat, lässt ein breiteres Phänomen der Debatte um *judicial activism* und *judicial restraint* erkennen: Der Vorwurf des *judicial activism* wird selten von denen erhoben, die eine Entscheidung in der Sache befürworten. Die Mahnung zu mehr *judicial restraint* ist vielmehr von denen zu hören, die einer Entscheidung auch in der Sache nicht folgen. Es ist also stets in Rechnung zu stellen, dass sich hinter dem Vorwurf des *judicial activism* letztlich weniger methodische Kritik als vielmehr ein Dissens in der Sache verbergen könnte.

Gerade beim Datenschutzgrundrecht, das überdurchschnittlich anspruchsvolle organisations- und verfahrensrechtliche Gehalte hat, zeigt sich schließlich ein Vorteil,

den eine Fortentwicklung des Grundrechtsschutzes durch das Gericht gegenüber der Verfassungsänderung durch den Verfassungsgeber haben kann: Sie ist flexibler und kann daher leichter nachjustieren. Verfassungsrechtsprechung kann wohl in der Regel leichter und schneller auf Nachbesserungsbedarf reagieren als Verfassungsgebung, die regelmäßig höhere verfahrensmäßige und politische Hürden überwinden müssen. Rechtsprechung kann die einmal formulierten Maßstäbe bei Bedarf schneller modifizieren, indem Anforderungen wieder gelockert, weiter verstrengert, durch alternative Anforderungen ersetzt oder präzisiert werden. Verfassungsrechtsprechung ist darum tendenziell eher als der verfassungsändernde Gesetzgeber in der Lage, im Wege eines gewissen Experimentierens die den neuen Schutzbedarfen angemessenen Schutzgehalte hervorzubringen.

4. Grundbedingungen von Demokratie und Verfassungsstaat

Viertens: Auch jenseits des Grundrechtsschutzes gibt es Themenfelder, bei denen eine aktive Rolle des Verfassungsgerichts plausibel erscheint. So muss ein Verfassungsgericht auch und gerade gegen den „in eigener Sache“ handelnden Gesetzgeber die Grundbedingungen funktionierender Demokratie sichern, weil es der Gesetzgeber in der Hand hätte, den politischen Prozess, in dem die Minderheit zur Mehrheit werden kann, zu behindern. So hat das Bundesverfassungsgericht beispielsweise dem Gesetzgeber immer wieder die Wahrung der Chancengleichheit der Parteien abverlangt und hat dabei explizit strenge Prüfungsmaßstäbe angelegt: Wenn die öffentliche Gewalt in den Parteienwettbewerb in einer Weise eingreift, die die Chancen der politischen Parteien verändern kann, sind ihrem Ermessen besonders enge Grenzen gezogen, weil mit Regelungen, die die Bedingungen der politischen Konkurrenz berühren, die jeweilige parlamentarische Mehrheit gewissermaßen in eigener Sache tätig wird.¹⁵ Bedeutung hat dies etwa bei der Kontrolle der gesetzlichen Regeln zur Parteienfinanzierung oder auch bei der Ausgestaltung des Wahlrechts.

Geboten wäre eine strengere Kontrolle sicherlich auch dann, wenn der Gesetzgeber das Verfassungsprozessrecht änderte und damit die dem Gericht von Verfassungs wegen zugewiesene Kontrollfunktion beschneiden wollte - eine Verlockung, der die Politik, wie derzeit auch in Europa sichtbar wird, nicht immer widerstehen kann.

V. Schluss

Ich komme nun zum Schluss: Unverkennbar steht ein Verfassungsgericht in einem kräftemäßigen wie auch in einem legitimatorischen Spannungsverhältnis zur Politik im allgemeinen und zum Gesetzgeber im Besonderen. Um im Verfassungsstaat sowohl Demokratie als auch Freiheit und Rechtsstaatlichkeit zur vollen Blüte zu bringen, muss ein Verfassungsgericht dieses Spannungsverhältnis stets aufs Neue austarieren; dazu muss es gegenüber dem Gesetzgeber die angemessene Mischung aus aktiver Verfassungsentfaltung und *judicial restraint* suchen und finden.

Allerdings haben wir gerade in Europa erlebt, dass sich die Frage des angemessenen Verhältnisses zwischen Verfassungsgericht und Gesetzgebung auch unter umgekehrten Vorzeichen stellen kann. Aktuell drängt die Frage, welche Mechanismen den Verfassungsstaat eigentlich dann noch schützen, wenn nicht ein Gericht sich als Gesetzgeber geriert, sondern wenn umgekehrt die Politik gegenüber der Verfassungsgerichtsbarkeit den Blick für das angemessene Verhältnis von *activism* und *restraint* zu verlieren droht und den Verfassungsstaat mit Übergriffen auf die Verfassungsgerichtsbarkeit an den Abgrund treibt. Die faktischen Kräfte sind hier ungleich verteilt. Ein Verfassungsgericht allein wird einen Gesetzgeber, der sich von der Verfassungsstaatlichkeit abwendet, kaum auf den Weg der Verfassungsstaatlichkeit

zurückbringen können. Hoffnung richtet sich dann nicht zuletzt auf die Einbindung in den größeren Verbund des Verfassungsrechts und der Verfassungsgerichte. Seit Beginn der Verfassungskrisen und Rechtsstaatskrisen in einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union richten sich starke Hoffnungen auf die Verfahren und Institutionen der Europäischen Union. Ehrlicher Weise muss man aber sagen, dass die Probleme auch nach nunmehr 3-5 Jahren noch nicht wirklich gelöst sind. - Es wird nicht gehen ohne tiefe Überzeugungen der Bevölkerungen von der Notwendigkeit verfassungsrechtlicher Bindungen der Herrschaft und von der Notwendigkeit, dass Hohe Gerichte darüber wachen, dass diese Bindungen eingehalten werden. Die Idee vom Verfassungsstaat und von der Verfassungsgerichtsbarkeit muss populär bleiben. Am besten weltweit. Wie Verfassungsgericht hierzu beitragen können, darüber sollten sich auch die Verfassungsrichter selbst weltweit miteinander austauschen. Auch deshalb bin ich hier.

¹ S. BVerfGE 105, 313, 342 ff.; BVerfGE 133, 59, 77 ff.

² S. z.B. BVerfGE 100, 289, 303 f.; 96, 56, 63 f.

³ S. z.B. BVerfGE 88, 203, 261 f.

⁴ S. z.B. BVerfGE 50, 290, 335 f.; 77, 84, 106 f.; 103, 293, 307.

⁵ BVerfGE 90, 22, 24.

⁶ BVerfGE 109, 279 ff.

⁷ BVerfGE 113, 348 ff.

⁸ BVerfGE 120, 274 ff.

⁹ BVerfGE 93, 1 ff.

¹⁰ BVerfGE 105, 313 ff.; 124, 199 ff.; 126, 400 ff.; 131, 239 ff.; 132, 179 ff.; 133, 59 ff.; 133, 377 ff.

¹¹ BVerfGE 138, 296 ff.

¹² BVerfGE 65, 1 ff.

¹³ BVerfGE 65, 1, 42.

¹⁴ BVerfGE 65, 1, 46.

¹⁵ BVerfGE 120, 82, 105.